## Ausfertigung



# Landgericht Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 2 O 180/21

Verkündet am: 15.11.2022

nge

gez.

JHSin.

2022

EBLAN enschmid

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

## **ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

, 79418 Schliengen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Kanzlei im Rebland, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 243/20

gegen

Inhaber der Firma

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

, 08340 Schwarzenberg, Gz.:

wegen Erstattung Kaufpreis nach Rücktritt vom Kaufvertrag

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch

Richterin am Landgericht

als Einzelrichterin

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 20.10.2022 eingereicht werden konnten, am 15.11.2022

für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.389,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz hieraus ab dem 04.12.2020 zu bezahlen, und zwar Zug um Zug gegen Rückübereignung des Whirlpools "Revolution Golden Brown/außen braun" und der dazugehörigen Thermoabdeckung.
- Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 bezeichneten Whirlpools in Annahmeverzug befindet.
- 3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 650,34 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.12.2020 zu bezahlen.
- 4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- 5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleitung von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Beschluss:

Der Streitwert wird auf 6.389,00 EUR festgesetzt.

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückgabe eines Whirlpools. Die Klägerin ist eine Privatperson, die bei dem Beklagten, der die Firma als Einzelkaufmann betreibt, einen Whirlpool Revolution Golden Brown/außen braun mit einer Thermoabdeckung zu einem Gesamtkaufpreis von 6.389 € erworben hat. Der Kaufpreis wurde am 08.06.2020 in voller Höhe überwiesen.

Der Beklagte lieferte oder versendete den Whirlpool an den Zweitwohnsitz der Klägerin in Frankreich an die Anschrift

Die Klägerin trägt vor, bereits bei der ersten Befüllung am 02.07.2020 seien folgende Mängel vorhanden gewesen:

- Der Whirlpool sei an zwei Stellen undicht und der große Drehregler sei undicht. Das Wasser tropfe dort auf den Pumpenmotor. Der Drehregler mache laute Geräusche.

An dem kleineren Drehregler sei die Überwurfmutter verkantet, beim Anziehen des kleinen Drehreglers bewege sich dieser komplett in die Bohrung.

- Die Musikbox fahre nicht automatisch aus.
- Trotz bestehender Verbindung funktioniere die Bluetooth-Verbindung nicht; es sei nicht möglich Musik abzuspielen.
- Am Traggestell habe sich Flugrost gebildet.
- Die Schellen seien nicht richtig montiert.

Die Klägerin beantragt,

1) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.389,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz hieraus ab dem 04.12.2020 zu bezahlen,

und zwar Zug um Zug gegen Rückübereignung des Whirlpools "Revolution Golden Brown/außen braun" und der dazugehörigen Thermoabdeckung.

### Hilfsweise:

Die Beklagte zu verurteilen, die nachfolgenden Mängel an dem Whirlpool "Revolution Golden Brown/außen braun" und der dazugehörigen Thermoabdeckung zu beseitigen:

- A) Der Whirlpool ist an zwei Stellen undicht und der große Drehregler ist undicht; dort tropft Wasser auf den Pumpenmotor. Zudem macht der Drehregler laute Geräusche; es hört sich an, als ob der Regler Luft ziehen Würde. Zudem ist an einem kleineren Drehregler die Überwurfmutter verkantet; wenn man den Drehregler anziehen möchte, bewegt sich der Regler komplett in der Bohrung.
- B) Die Musikbox fährt nicht autimatisch aus.
- C) Trotz bestehender Verbindung funktioniert die Bluetooth-Verbindung nicht; es

ist nicht möglich, Musik abzuspielen.

- D) Am Tragegestell des Whirlpools hat sich bereits Flugrost gebildet.
- E) Die Schellen sind nicht richtig montiert.
  - 2) Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 bezeichneten Whirlpools in Annahmeverzug befindet.
  - 3) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 650,34 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.12.2020 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte führt aus, er habe sich um die Beseitigung der Mängel gekümmert und den Lautsprecher des Whirlpools komplett ausgetauscht. Der große Drehregler sei abgedichtet worden. Die Geräuschentwicklung sei üblich. Der Flugrost sei nicht erklärbar, das Traggestell bestehe aus Edelstahl. Dies könne nur durch bromhaltige Chemikalien bei der Wasseraufbereitung durch die Nutzer erklärt werden. All diese Mängel seien nicht gewährleistungsrechtlich relevant. Sie seien unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

Die Klägerin repliziert hierauf, sie verwende lediglich chlorhaltige Chemikalien. Das Wasser tropfe vom Drehregler direkt auf das elektrische Bauteil Pumpe. Die Klägerin habe keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Es sei eine Schiene unter der Abtropfstelle angebracht worden um das Abtropfwasser in ein Eimerchen zu leiten. Die Meinung der Beklagten, die Mängel seien einfach zu beheben, könne nicht zutreffen. Der von dem Beklagten beauftragte Herr Ayer habe bei seinem Besuch die benannten Mängel nicht abzustellen vermocht.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen hingewiesen und Bezug genommen. Die Einzelrichterin hat im Wege der vorweggenommenen Beweisaufnahme ein Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. öffentlich bestellter Sachverständiger für Heizungs- und Lüftungsanlagen, eingeholt. Dieser hat ein schriftliches Gutachten vom 18.07.2022 (Blatt 46 ff der

Akten) erstellt.

### Entscheidungsgründe:

Der geltend gemachte Anspruch auf Wandlung des Kaufvertrages nach den §§ 433, 434, 437 Nr. 1, 440, 323, 346 BGB steht der Klägerin zu.

Der vorliegende Rechtsstreit ist rein nach den Regeln des Kaufrechts zu beurteilen, weil die Klägerin den in Anlage K 1 bezeichneten Whirlpool bei dem Beklagten bestellt hat. Aus den Anlagen der Klageschrift, dort e-mail vom 04.07.2020 ergibt sich, dass die Klägerin den Whirlpool bei dem Beklagten bestellt und in Frankreich am Bestimmungsort erhalten hat. Aufgestellt hat ihn die Klägerin in Eigenregie.

Die Klägerin hat die in § 323 Abs. 1 BGB geforderten Nachweise für die Voraussetzungen ihres Rücktrittsrechts nachgewiesen. So hat der Klägervertreter mit Anwaltsschreiben vom 01.09.2020 für die Nachbesserung eine Frist bis zum 25.09.2020 gesetzt.

Unstreitig entsendete der Beklagte einen Herrn von der Firma Schweiz zu dem am Zielort in Frankreich aufgestellten Zielort. Dieser nahm dort auch Handlungen vor. Die Klägerin beauftragte ihren Prozessbevollmächtigten, der eine e-mail vom 11.11.2020 an den Beklagten entsendete und das Fortbestehen der Mängel anzeigte. Ebenfalls wurde anwaltlich eine neue Frist zur Mangelbeseitigung bis zum 02.12.2020 gesetzt.

Der Beklagte reagierte hierauf mit einem negativ formulierten inhaltlich verneinenden Kommentar (Anlagenkonvolut zur Klage). Darauf erklärte der Klägerprozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 01.12.2020 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Die formalen Voraussetzungen zur Erklärung des Rücktritts, die dem Beklagten als Verkäufer ausreichend Gelegenheit geben, eine Nachbesserung durch zuführen sind alle erfüllt.

Zwischen den Parteien war strittig, ob die von der Klägerin bezeichneten Mängel die Erheblichkeitsgrenze des § 323 Abs. 5 BGB überschreiten.

Zur Klärung dieser Sachfrage hat die Einzelrichterin einen Gutachter bestellt. Dieser ist nach Frankreich gereist und hat das Streitobjekt begutachtet. Lichtbilder wurden ebenfalls gefertigt

und liegen dem schriftlichen Gutachten vom 09.08.2022 (Blatt 47 ff der Akte) bei.

Aus der bildlichen Darstellung auf Seite 6 des Gutachtens Blatt 52 der Akten ist ersichtlich, dass der Whirlpool ebenerdig aufgestellt ist. Die Ausmaße des Whirlpools sind eher klein, die Ausführung erscheint dem neutralen Betrachter eher einfach.

Was der Gutachter definitiv über den Whirlpool aussagen konnte, ist, das der Whirlpool ungewöhnlich laute Geräusche macht (Seite 4 des Gutachtens). Als einziger weiterer noch bestehender Fehler wurde der Rost am Haltegestänge des Whirlpools eingestuft (Seite 5 des Gutachtens). Diese Rostflecken hat der Sachverständige als beachtlich gewertet. Er hat ausgeführt, dass diese Roststellen zu umfangreicheren Schäden führen, wenn sie nicht beseitigt geführt, der Erklärung für das Entstehen der Roststellen hat der Sachverständige nicht niedergeschrieben.

Die Klägerin hat vorgetragen, keine bromhaltigen Mittel im Wasser zu verwenden. Sie verwenden den lediglich Chlor. Dieser Vortrag der Klägerin ist unbestritten geblieben.

Damit liegt der Verursachungsbeitrag für den Rost am Traggestell des Whirlpools nicht im Verantwortungsbereich der Klägerin.

Da der Sachverständige versucht hat den Rost ab zuwischen, was nicht gelungen ist, kann es sich auch nicht um Flugrost handeln. Das Metall des Tragegestells ist korrodiert und die weiterführenden Schäden bestehen darin, dass das Tragegestell instabil wird und dem Wasserdruck des Whirlpools auf Dauer nicht mehr stand halten kann. Dann wäre der Whirlpool zerstört. Wie das Lichtbild 1 auf Seite 6 des Gutachtens zeigt, ist das Tragegestell des Whirlpools aus eher zierlichen Stäben, die weit auseinander stehen, errichtet.

Welche Stahlqualität das Tragegestell des Pools hat, hat der Beklagte nicht dargelegt oder durch Vorlage bei dem Sachverständigen offenkundig gemacht.

Die Stahlausführung des Tragegestells scheint jedenfalls keine geeigneten Qualitäten für diesen Pool zu besitzen. Der Sachverständige bezeichnet diese Verrostungen als weiter fressende Schäden, die im Hinblick auf die augenscheinlich dünn ausgeführten Stäbe der Traggestellausführung einen erheblichen Schaden am Whirlpool verursachen können.

Allein diese Verrostungen rechtfertigen einen Rücktritt vom Kaufvertrag. Hinzu kommt noch das laute Geräusch des Whirlpools im Betrieb, was letztlich der Entspannung, die die Käuferin im Wasser sucht, entgegen steht.

Da die Einzelrichterin keine Fachkenntnisse bei Whirlpools besitzt, folgt sie den knappen Darstellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Dr. . Dieser ist dem Gericht schon aus einer Vielzahl von Gutachten bekannt. Er macht nicht so umfangreiche Ausführungen, sondern kommt gleich zum Punkt.

Da der Sachverständige Prof. Dr. alle Mängel aufgezählt hat, die er ermitteln konnte, folgt die Einzelrichterin seinen Ausführungen. Hätte die Klägerin einen Nutzungsfehler oder Wartungsfehler gemacht, hätte der Sachverständige Prof. Dr. dies dargestellt. Da hierzu kein Wort gefallen ist, hat es das auch nicht gegeben.

Die Darstellungen von Flugrost durch Brom sind Wunschdenken des Beklagten. Es gibt und gab dafür keinen Anhaltspunkt.

Der Klageantrag zu 1) ist erfolgreich.

Da die Klägerin den Beklagten mit der Mangelbeseitigung in Verzug gesetzt hat, war auch dem Klageantrag zu 2) statt zu geben.

Bei den vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren war von einem Streitwert in Höhe des Kaufpreises von 6.389,00 € auszugehen. Die 1.3 Geschäftsgebühr hieraus beträgt 579,80 €. Hinzu kommt eine Telekommunikationspauschale von 20 €. Das ergibt gesamt 599,80 €. Die 19%ige Umsatzsteuer hieraus beträgt 113,962 €. Das ergibt gesamt 713,76 €. Da der Klageantrag zu 3) rechnerisch darunter lag, war er in voller Höhe zuzusprechen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 709, 91 ZPO.

Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift: Chemnitz, 24.11.2022

Urschifft:

Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle